



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Abschnitt V: Film und Lichtbild im Unterricht.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

## V.

# Film und Lichtbild im Unterricht



# Schulfilm

## A) Allgemeine Unterrichtsverwaltung.\*)

### 70      **Einrichtung der Bildstelle beim Zentralinstitut**           Ivgl. lfd. Nr. 62 u. 63].

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 4. 1919 — U. IV Nr. 5642. U. 1.  
(ZBIUV. S. 400.)

Das Bestreben, das bewegte Lichtbild für Lehrzwecke nutzbar zu machen, hat erfreulicherweise dazu geführt, daß auch die Filmindustrie sich neuerdings mehr als bisher der Herstellung von Lehrfilmen zuwendet. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist auf Veranlassung der beteiligten Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Kriegsministerium\*\*) bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, eine Beratungs- und Prüfungsstelle für Lehrfilme (Bildstelle) eingerichtet worden, die die Aufgabe hat,

1. sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten,
2. Aufgaben und Anregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der beteiligten Verwaltungen zu prüfen,
3. die Filmerzeuger sachverständig zu beraten, insbesondere ihnen geeignete Bearbeiter für Lehrfilme und Begleitvorträge namhaft zu machen, und
4. die fertigen Lehrfilme und Begleitvorträge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bescheinigungen auszustellen.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Schulverwaltungsbehörden (Schuldeputationen usw.) sowie die Leiter der Einrichtungen für Jugendpflege hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß die in meinem Auftrage erteilten Bescheinigungen der Bildstelle des Zentralinstituts über die Eignung der Filme für Lehrzwecke amtliche Geltung haben.

\*

### 71      **Maßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen**           **bei Kindervorstellungen.**

RdErl. d. MfWKuV. v. 9. 3. 1920 — U III A 1439. U IV usw.  
(ZBIUV. S. 248.)

Im Verlaufe des letzten Jahres sind mehrfach schwere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß bei Kindervorstellungen infolge wirklicher oder auch nur vermeintlicher Feuergefahr die erschreckten Kinder in wilder Hast den Ausgängen zudrängten. So haben bei einer

\*) Siehe auch lfd. Nr. 139 „Lichtspielvorführungen in Schulen“ und lfd. Nr. 168 „Schmalfilmvorführungen in Schulen“.

\*\*) Jetzt ist das Reichswehrministerium beteiligt.



von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Kindervorstellung 70 Kinder den Tod gefunden, weil bei dem Saalausgang und auf der Treppe ein Teil der Kinder zu Fall kam und die Nachdrängenden über sie hinwegstürmten.

Indem ich den Runderlaß vom 23. 7. 1906 — U III A 1750 U II — (Zentralbl. Seite 657)\*) erneut in Erinnerung bringe, beauftrage ich die Regierungen, Provinzialschulkollegien, die Aufmerksamkeit der Schulleiter auch auf die Veranstaltungen außerhalb der Schule zu lenken, an denen die Schulkinder teilnehmen.

Ich vertraue darauf, daß die Schulleiter, soweit möglich, ihr Augenmerk darauf richten werden, ob bei solchen Veranstaltungen auch die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen werden, und insbesondere, ob für ausreichende Aufsicht gesorgt ist. Erforderlichenfalls werden die Schulleiter mit den Lehrerkollegien über die Maßnahmen zu beraten haben, die von seiten der Schule getroffen werden können, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen. — An die Provinzialschulkollegien zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur weiteren Veranlassung.

**\*) Verhalten der Kinder bei Feuersgefahr.**

72

Bei gegebener Veranlassung ist in Frage gekommen, ob in den Schulen Vorkehrungen getroffen sind, die Kinder für den Fall einer Feuersgefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und Schulgebäude zu gewöhnen.

Die Königliche Regierung wolle ihre Aufmerksamkeit erneut dieser Angelegenheit zuwenden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es wird zu erwägen sein, welche Anordnungen nach der bezeichneten Richtung hin etwa zu treffen sind. Auch würde darauf zu achten sein, daß ihre Ausführung geübt und durch gelegentliche Wiederholungen befestigt wird.

An die Königlichen Regierungen.  
Abschrift zur Kenntnisnahme und, soweit dies erforderlich erscheint, zur weiteren Veranlassung.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

**Zusammenschluß der Schulen für Lehrfilmvorführungen**  
[vgl. lfd. Nr. 75 u. 77].

73

RdErl. d. MfWKuV. vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II.

U II W. U III A I.

(ZBIUV. S. 294.)

Das laufende Lichtbild erweist sich zur Veranschaulichung von Bewegungsvorgängen und zur Verdeutlichung solcher Gegenstände, die im Entstehen leichter erkannt werden als im fertigen Zustande, als ein Lehrmittel von wachsender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, in weiterem Umfange die Möglichkeit der Vorführung von Lehrfilmen bei Veranstaltungen für die Jugend zu schaffen.



Dazu ist nach den baupolizeilichen Vorschriften ein feuersicherer, abgeschlossener, kleiner Raum mit einem ins Freie gehenden Fenster notwendig, in dem der Vorführungsapparat untergebracht wird. Solche Räume werden sich bei Neubauten oder Umbauten und selbst bei großen Reparaturbauten in vielen Fällen ohne erhebliche Kosten herstellen lassen. Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich, bei allen Bauprojekten großen Umfanges einschließlich größerer Reparaturen an Schulgebäuden oder an Gebäuden für Zwecke der Jugendpflege zu prüfen, ob sich nicht ein solcher Filmraum dabei mitanlegen läßt.

Die Beschaffung der Vorführungsapparate wird wegen der nicht unerheblichen Kosten für viele Schulunterhaltungspflichtige und Jugendpflegeeinrichtungen nicht leicht sein. Dazu kommt, daß die Apparate auch für eine und dieselbe Schule oder Jugendpflegestelle nicht dauernd gebraucht werden. Zur Ermöglichung der Anschaffung von Apparaten wird es sich deshalb empfehlen, daß sich Träger der Schulunterhaltungslasten zu gemeinschaftlicher Erwerbung und Ausnutzung der Vorführungsapparate zusammenschließen. So steht z. B. dem nichts entgegen, daß sich die Schulverbände eines Kreises zu diesem Zwecke miteinander verbinden, und es ist auch unbedenklich, wenn sich an einer solchen Verbindung Unterhaltungsträger kommunaler höherer und mittlerer Schulen oder Einrichtungen der Jugendpflege oder Träger von Fach- und Fortbildungsschulen beteiligen.

Der gleiche Zusammenschluß wird auch für die Beschaffung der Lehrfilme in Frage kommen können. Die Filme können entweder käuflich erworben oder entliehen werden. Werden sie käuflich erworben, so empfiehlt es sich, daß die zusammengeschlossenen Verbände eine gemeinschaftliche Sammelstelle unterhalten; auch das Entleihen kann gemeinschaftlich durch die zusammengeschlossenen Schulunterhaltungsträger erfolgen. Auf feuersichere Unterbringung der Filme wird besonders Bedacht zu nehmen sein. Für die Auswahl der zu erwerbenden oder zu entleihenden Filme ist die bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin eingerichtete Bildstelle die geeignete Beratungsstelle (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120). Die von dieser Stelle ausgestellten Prüfungsbescheinigungen haben für die Verwaltungsbereiche der Ministerien für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern, für Volkswohlfahrt, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe amtliche Geltung. (S. Erlaß vom 3. 4. 1919 — U IV Nr. 5642 U I usw. — Zentralbl. S. 400.) [vgl. lfd. Nr. 70].

Die Schulaufsichtsbehörden veranlasse ich, der Verwendung der Lehrfilme ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den Zusammenschluß von Schulunterhaltungsträgern zum gemeinschaftlichen Bezug von Vorführungsapparaten und Filmen hinzuwirken. Die den Schulunterhaltungsträgern dadurch entstehenden Kosten gehören, da es sich um die Beschaffung von Lehrmitteln handelt, zu den Schulunterhaltungskosten, zu denen bei Volksschulen in geeigneten Fällen den Schulunterhaltungspflichtigen Ergänzungszuschüsse gewährt werden können. Sollten sich hinsichtlich der Herstellung von Vorführungsräumen oder des Zusammenschlusses zum gemeinsamen Bezug von Apparaten unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, so kommt in Frage, mit geeigneten Lichtspielbühnen Abkommen auf Bereitstellung ihrer Räume und Apparate zur Vor-



führung von Lehrfilmen zu treffen. Nach einem Jahr ist mir über den Erfolg der dortigen Bemühungen zu berichten.

An sämtliche Regierungen\*).

\*

\*) Die Provinzialschulkollegien haben Abschrift des Erlasses zur Kenntnisnahme mit dem Hinzufügen erhalten, daß wegen der staatlichen höheren Lehranstalten besondere Verfügung vorbehalten bleibt.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung. Dabei ist Ziffer 7 Abs. 2 der in dem Erlaß vom 22. 4. 1913 — U III B 7052 — aufgestellten Grundsätze für die Verwendung des Jugendpflegefonds (vgl. das Buch „Jugendpflege“, Seite 23) sorgsam zu beachten. Die nach Jahresfrist über den Erfolg der Bemühungen zu erstattenden Berichte sind dem Minister für Volkswohlfahrt einzureichen. Abschrift der Berichte ist mir vorzulegen.

\*

### Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. RMdI. an die Länderregierungen vom 18. 9. 1920  
— III 5711 —.

Der Wert des Lehrfilms ist bei allen maßgebenden Schul- und Staatsbehörden im In- und Auslande uneingeschränkt anerkannt. In der praktischen Ausnutzung ist das Ausland weit voran: Frankreich, England, Amerika, die Schweiz und Italien haben den Lehrfilm bereits in den Schulen eingeführt, in Amerika werden sämtliche Lehranstalten mit Vorführungsapparaten ausgestattet.

In Deutschland scheint die Kenntnis von Wert und Umfang der Lehrfilmbewegung noch nicht allenthalben genügend verbreitet. Ich darf deshalb auf den die Verwertung des Lehrfilms und die Beschaffung von Vorführungsapparaten betreffenden Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II. U II W. U III A 1 [vgl. lfd. Nr. 73] — verweisen, den ich in Abschrift mit der Anregung beifüge, auch im dortigen Amtsbereich, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in ähnlicher Weise vorzugehen.

\*

### Veranstaltungen für Schulkinder.

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 5. 1921 — U III A 752. U II. U IV.  
(ZBIUV. S. 238.)

Bei der Veranstaltung eines Vortrages für Kinder, der in einem Schullichtbildaale stattfinden sollte, ist es dadurch zu einem schweren Unglücksfall gekommen, daß für einen Raum, der 150 bis 180 Plätze faßt, 400 Eintrittskarten versandt und Einladungen an 25 Schulen verschickt worden sind, ohne daß die Leiter der Schulen von der Veranstaltung benachrichtigt waren und ohne daß für genügende Aufsicht gesorgt war. Eine große Zahl von Kindern hatte sich schon stundenlang vor der in der Einladung bezeichneten Zeit eingefunden und drängte in den zum Lichtbildaale führenden Gang. In diesem wurden bald die Kinder so eng zusammengedrückt, daß viele ohnmächtig wurden. Fünf Kinder haben in dem engen Gang



ihren Tod gefunden, und eine große Anzahl hat Verletzungen davongetragen.

Um ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen, ist unbedingt dafür zu sorgen, daß Einladungen an Schulen zu irgendwelchen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Schule nicht ohne Zustimmung der Schulleitung in den Schulen verbreitet werden dürfen, und daß in jedem Falle von der Schulleitung geprüft wird, wieviel Kinder sich an der Veranstaltung beteiligen werden, ob der Raum für die sich meldenden Kinder ausreicht und ob genügende Beaufsichtigung sichergestellt ist. Ich nehme dabei Bezug auf den Runderlaß vom 9. 3. 1920 — U III A 1439, 19. U IV usw. — (Zentralbl. S. 248 f) [vgl. *lfd. Nr. 71*]. Bei Veranstaltungen für Kinder mehrerer Schulen sind die zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen zwischen den Leitern der beteiligten Schulen zu vereinbaren und gegebenenfalls die Weisungen der Ortsschulbehörde für derartige Veranstaltungen zu beachten.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen und Provinzialschulkollegien.

\*

77

### Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. MfWKuV. vom 26. 7. 1922  
— U IV 11 189 II. 1. U. II. U. III. A —  
(ZBIUV. S. 358.)

Die allgemeine Zunahme der Teuerung bringt den Lehrfilm und seine unterrichtliche Verwendung durch die Steigerung der Rohstoffpreise und Herstellungskosten in ernste Gefahr. Nur eine rasche Vermehrung des Absatzes durch Förderung des Lehrfilmverbrauchs kann sie abwenden. In Verfolg des Runderlasses vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 bis 296) [vgl. *lfd. Nr. 73*], in dem bereits der Zusammenschluß der Schullastenträger zu gemeinsamer Erwerbung von Bildwerfern und die Verbindung von höheren, mittleren und Volksschulen, von Einrichtungen der Jugendpflege, Fach- und Fortbildungsschulen zur Entleihung der Bildstreifen empfohlen wurde, veranlasse ich daher die Schulaufsichtsbehörden, die bereits entstandenen Schulkinogemeinden und Schulkinobezirke nach Möglichkeit zu fördern oder, wo solche Verbände noch nicht bestehen, zu ihrer Bildung anzuregen.

Die Aula, den Turnsaal oder einen anderen großen Raum einer zentral gelegenen, geeigneten Schule mit einer gefahrfreien Vorführungseinrichtung zu versehen, bietet in der Regel keine unüberwindbaren Schwierigkeiten. Durch Wanddurchbruch läßt sich bei günstigen Verhältnissen der Bildwerfer sogar außerhalb des Zuschauer-raums aufstellen, so daß kein Vorführungsgeräusch das Sprechen zum Laufbild erschwert und bei richtiger Vorführung und zweckmäßiger Lage der Ausgänge eine Feuersgefahr ganz ausgeschaltet wird. Die Kosten der Beschaffung von Bildwerfern, wie sie für Schulen ausreichen, mit allem Zubehör an Bildschirm und Gerät belaufen sich, je nach der für die örtlichen Vorbedingungen angemessenen Größe der Einrichtung, zurzeit auf 20 000 bis 60 000 Mark. Falls eine Verdunkelungsanlage noch nicht vorhanden ist, würde der Aufwand für sie noch hinzukommen. Die Unkosten lassen sich oft durch Vorschüsse, Ausgabe von Anteilscheinen, die zu mäßiger Verzinsung berechtigten, unter den 8—10 000 Eltern der zu bildenden Schulkino-



gemeinden, auch durch Sammlungen unter den Schülern aufbringen. Wie Erfahrungen zeigen, sind bei geschickter Leitung der Schulkinogemeinde diese Aufwendungen durch den Betrieb amortisierbar; er muß auch sich selber durch die Einlaßpreise zu tragen imstande sein. Zur Schulkinogemeinde können sich je nach örtlichen Verhältnissen 5 bis 15 Schulen zusammenschließen. Die Durchführung der Veranstaltungen liegt am besten einem Ausschuß ob, der für die Vorführungsordnungen, die Filmentleihung, Finanzierung usw. zu sorgen hat. In welche juristische Form die Schulkinogemeinde am zweckmäßigsten zu kleiden ist, läßt sich allgemeingültig nicht sagen.

Die hohe Versandgebühr der Bildstreifen steigert für die Kinogemeinden unnötig die Betriebsunkosten, wenn die Bildstreifen bei unregelmäßigem Leihverkehr unzweckmäßige Wege vom Verleiher zum Abnehmer und zurück einschlagen müssen. Es empfiehlt sich daher, daß benachbarte Schulkinogemeinden miteinander Fühlung nehmen über Auswahl und Beschaffung der Spielfolgen im ganzen Schulkinobezirk sowie über die gemeinsame Deckung der Beförderungs- und Versicherungskosten der Bildstreifen, und daß sie aus ihren Schulkinoausschüssen zu diesem Behuf Bezirksausschüsse bilden. Für größere Schulkinobezirke kommt auch die Anlage eigener Schulfilmarchive in Betracht.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse der Kinogemeinden wie Kinobezirke ist Grundbedingung, daß die Lehrerschaft durch lebhaftere eigene Beteiligung am Besuch der Veranstaltungen und durch Berücksichtigung des den Schülern in den Vorführungen zufließenden Anschauungsstoffes die Darbietungen des Schulkinos zu einer Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts werden läßt, ohne doch durch zu weit getriebene Sonderwünsche, namentlich bei der Auswahl der Bildstreifen, die Organisationsarbeit zu erschweren. Der laufende Bildstreifen ist auf absehbare Zeit ein Erzeugnis für den Massenabsatz, während der Lehrer ein Lehrmittel bevorzugt, das sich dem Stand des Unterrichts möglichst eng anpassen läßt. Um diesen Gegensatz auszugleichen, empfiehlt es sich, die jeweilige Vorbereitung und nachfolgende Besprechung der Filmvorführung so zu gestalten, daß die Schüler von der Veranstaltung Nutzen haben, auch wenn der Stoff/des Bildstreifens nicht unmittelbar in den Zusammenhang des Unterrichts paßt. Zu diesem Zwecke werden die Ausschüsse der Kinogemeinden und -bezirke mit der Lehrerschaft enge Fühlung halten müssen, um deren Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen zu können und um sie andererseits in den Stand zu setzen, sich auf nicht erbetene Bildstreifen vorzubereiten.

Den Schulkinogemeinden und Schulkinobezirken ist zu empfehlen, bei der Auswahl von Bildstreifen und bei der Zusammenstellung von Spielfolgen sich der Liste amtlich anerkannter Lehrfilme zu bedienen, die das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin, Potsdamer Straße 120, herausgegeben hat. Die Bildstelle dieses Instituts ist bereit, den Schulen auch bei Einrichtung und Betrieb der Kinogemeinden und -bezirke überhaupt mit Auskunft und Rat zur Seite zu stehen.

Ich benutze diese Gelegenheit, ein Unternehmen zur Sprache zu bringen, das sich zwar die Einführung des Lehrfilms zum Ziel gesetzt hat, das aber unter Umständen den in Entwicklung begriffenen Zusammenschluß der Schulen zur Bildung von Schulkinogemeinden und Schulkinobezirken stören könnte. Es sind die von der Kulturabteilung der Universum-Film-Aktiengesellschaft (Ufa) veranstalteten, von dem Studienassessor Dr. Beyfuß geleiteten Lehrfilmvorführungen.



Das Unternehmen bittet von vornherein um Erklärung des Einvernehmens der Schule mit den ohne deren Mitwirkung in die „Ufa-Tournee“ aufgenommenen Bildstreifen. Es nimmt damit der ortsansässigen Lehrerschaft die selbstverantwortliche Mitwirkung und fördert so das Verfahren des Massenlehrbetriebes, weil nicht an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler angeknüpft, sondern von der Absatznotwendigkeit des Lehrmittels ausgegangen wird. Um den hierin liegenden Gefahren vorzubeugen, ohne daß der Universum-Film-Aktiengesellschaft der Versuch, dem Film als Lehrmittel eine weitere Verbreitung zu verschaffen, unmöglich gemacht wird, veranlasse ich die Schulaufsichtsbehörden, nach drei Richtungen hin das Ufa-Unternehmen im Auge zu behalten:

1. Örtlich schon bewährte oder in aussichtsvoller Bildung begriffene Schulkinoorganisationen dürfen durch den Wanderbetrieb des Dr. Beyfuß nicht gestört werden; denn sie sind wegen der Mitwirkung der Lehrerschaft als die wünschenswertere Form der Verwendung des Films als Lehrmittel anzusehen. Sollten sich Unzulänglichkeiten bei Einrichtung oder Betrieb des örtlichen Schulkinos herausstellen, ist durch Rückfrage an geeigneter Stelle erst zu klären, ob die Mängel sich mühelos beheben lassen, ehe sich die Schulen dem Ufa-Unternehmen anschließen und dadurch ihre Selbständigkeit verlieren.

2. Bei den einzelnen Veranstaltungen ist darauf zu sehen, daß nur Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Anerkennung als Lehrfilm erhalten haben, vorgeführt werden. Des weiteren ist zu verfolgen, ob die Art der Vorführung geeignet ist, die Schüler hinsichtlich ihrer Erziehung zum Sehen oder ihres Verständnisses für das veranschaulichte Bildungsgut zu fördern.

3. Ferner ist Nachdruck darauf zu legen, daß die Lehrerschaft an den Veranstaltungen teilnimmt und dafür sorgt, daß die Anregungen der Lehrfilmvorführung für den Unterricht in geeigneter Weise fruchtbar gemacht werden, damit die von außen kommende Darbietung möglichst zu einem Bestandteil des Lehrverfahrens der Schule selbst gemacht wird.

\*

## 78 Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MiWKuV. und d. MiV. vom 23. 1. 1923

— U IV 12 454. 1. U II, U III C. MiV. III C 78.

(ZBIUV. S. 79.)

Infolge der Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 ff.) [vgl. lfd. Nr. 73], vom 6. Oktober 1920 — U IV 7194 U II, U II W, U III A\*) — und vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 II. 1. U II, U III A — (Zentrbl. S. 358 f.) [vgl. lfd. Nr. 77] haben die Lichtbildveranstaltungen in Schulen in erfreulichem Maße zugenommen. Dasselbe gilt bezüglich der Jugendpflege. Dabei hat sich herausgestellt, daß nicht alle Personen, denen die technische Leitung der Vorführungen obliegt, über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung in der Behandlung namentlich der Bildwerfer für laufende Bildstreifen der Filme und des Filmgerätes verfügen. Angesichts der

\*) Überholt durch Lichtspieltheaterverordnung [vgl. lfd. Nr. 125].



Gefahren, denen Vorführer und Zuschauer bei nicht einwandfreier Leitung besonders von Laufbildveranstaltungen ausgesetzt sind, und angesichts der Notwendigkeit, bei der zunehmenden Teuerung auch Bildwerfer, Bildstreifen und Filmgerät vor zu rascher Abnutzung zu bewahren, erscheint es angezeigt, die Anforderungen, die an die technischen Leiter von Lichtbildvorführungen an Schulen und in der Jugendpflege zu stellen sind, genauer zu bestimmen. Wir erlassen daher die nachstehende Prüfungsordnung und ersuchen die Provinzialschulkollegien, Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, dahin zu wirken, daß Lehrer und Lehrerinnen sowie in der Jugendpflege bewährte Personen, die Lichtbild-, insbesondere Laufbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege technisch zu leiten haben, sich eine Ausbildung erwerben, wie sie in der nachstehenden Prüfungsordnung gefordert wird, und sich der Prüfung unterziehen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

\*

### Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

79

#### Zweck der Prüfung.

##### § 1.

Die Prüfung stellt fest, ob der Bewerber (die Bewerberin) zur technischen Leitung von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, insbesondere zur Vorführung von Laufbildern, geeignet ist.

#### Prüfungsausschuß.

##### § 2.

Prüfungsausschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt berufen werden. Die Bildung des Prüfungsausschusses wird durch das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ und in der „Volkswohlfahrt“ bekanntgegeben.

#### Bedingungen der Zulassung.

##### § 3. [vgl. lfd. Nr. 86]

Zur Prüfung können zugelassen werden: 1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art, 2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, 3. in der Jugendpflege bewährte Personen. Die Bewerber haben eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen.

#### Meldung zur Prüfung.

##### § 4.

Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Beizufügen sind: Lebenslauf, das Zeugnis über die Lehrbefähigung oder die Matrikel und ein amtliches Unbescholtenheitszeugnis, ferner eine Bescheinigung über die erlangte technische Vorbildung, deren Art, Umfang und Dauer genau anzugeben ist. Die in § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen haben über ihre Bewährung in der Jugendpflege eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten beizubringen, in dessen Bezirk sie tätig sind.

137



## Gegenstände der Prüfung.

### § 5. [vgl. lfd. Nr. 86]

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Allgemeine Kenntnis der elektrischen Anlagen, die im Betriebe des Schullichtspiels Verwendung finden, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Bewerber mit der Herstellung der einschlägigen Schaltung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern für Steh- und Laufbilder.
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Films und des Glasbildes und ihrer technischen Behandlung.
- d) Völlige Vertrautheit mit den feuerpolizeilichen Vorschriften und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes im Schul kino.
- e) Außerdem soll das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens und aus den in Frage kommenden Paragraphen des Lichtspielgesetzes und den einschlägigen Erlassen der zuständigen Ministerien bekannt sein.

### Zusatzprüfung für besondere Lichtarten.

#### § 6.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen Kalklicht, Aski-, Aga-, Äther-, Benzin- oder Gasolinlicht usw. verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. Die Zusatzprüfung kann im Zusammenhang mit der Hauptprüfung abgelegt werden. Es wird bei ihr die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung verlangt.

Ist die Hauptprüfung bereits früher abgelegt, so ist der Meldung für die Zusatzprüfung das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung und eine Bescheinigung über Art, Umfang und Dauer der Sonderausbildung vorzulegen.

### Prüfungsgebühr.

#### § 7.

Bei der Meldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie wird vorläufig auf 500 RM. festgesetzt. Die Gebühren für die Zusatzprüfung betragen vorläufig 200 RM. Ob die Gebühr zurückzuzahlen ist, falls der Bewerber in die Prüfung eintritt, entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses. Bei Wiederholungen der Prüfung ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten.

### Ergebnis und Zeugnis.

#### § 8. [vgl. lfd. Nr. 86]

Das Ergebnis der Prüfung ist einzeln für jeden der in § 5 a bis e oder in § 6 genannten Gegenstände zu beurteilen. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn seine Kenntnisse in allen Prüfungsfächern genügen.

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schlusse angegebenen Muster ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt.

Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht, zu gewerblichen Zwecken Lichtbildvorführungsapparate selbständig zu bedienen.



## Wiederholung der Prüfung.

### § 9.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die abermals eine Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Mindestdauer dieser Ausbildung wird von dem Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Meldung zur Wiederholung der Prüfung sind die nach § 4 geforderten Anlagen erneut beizufügen. Eine dritte und letzte Prüfung ist nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig. Für die im § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen bedarf es auch der Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt. Die Genehmigung ist durch Vermittelung des Prüfungsausschusses einzuholen.

## Entziehung des Zeugnisses.

### § 10.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses kann es durch Anweisung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bzw. des Ministers für Volkswohlfahrt dem Inhaber entzogen werden.

## Übergangsbestimmungen.

### § 11.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Personen, die nachweislich vor diesem Zeitpunkt als technische Leiter von Steh- und Laufbildvorführungen an Schulen tätig gewesen sind oder ein amtliches Vorführungszeugnis besitzen, können entsprechend ihrer Vorbildung von einzelnen Prüfungsgegenständen befreit werden und haben nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Muster [vgl. lfd. Nr. 86].

Nr. ....
<b>Zeugnis</b>
<b>über die Prüfung als technischer Leiter — technische Leiterin — von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugend- pflege.</b>
Herrn — Frau — Fräulein .....
geboren den ..... in .....
(bei kleinen Orten auch Angabe des Kreises) wird gemäß
§ 8 der Prüfungsordnung vom ..... 192....
auf Grund der am ..... 192.... hier vor-
genommenen Prüfung bescheinigt, daß er — sie — zum
technischen Leiter — zur technischen Leiterin — von Lichtbild-
vorführungen an Schulen und in der Jugendpflege be-
fähigt ist.
....., den ..... 192....
(Stempel.) .....

\*



RdErl. d. MfWKuV. v. 15. 2. 1924 — U IV Nr. 10 262, 1 —.

(ZBIUV. S. 61.)

Neuerdings greift eine gewisse Unsicherheit über die Anerkennung von Bildstreifen als Lehrfilme um sich. Insbesondere scheint die Neigung sich zu verbreiten, Bildstreifen ohne weiteres als Lehrfilme anzusehen, wenn sie auf Grund der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. 11. 1921, § 5, von den Filmprüfstellen als Bildstreifen, die einen rein belehrenden Inhalt haben, gebührenfrei geprüft sind. Ich mache deshalb unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. 4. 1919 — U IV 5642, U 1 pp. [vgl. lfd. Nr. 70] — (wiederholt in den Erlassen vom 10. 3. 1920 — U IV 7844, U II, U II W, U III A — und vom 26. 7. 1922 — U IV 11189 II, U II, U III A [vgl. lfd. Nr. 73 u. 77] —) darauf aufmerksam, daß für den Bereich der allgemeinen Unterrichtsverwaltung nur diejenigen Laufbilder als Lehrfilme anerkannt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Bescheinigung als Lehrfilme erhalten haben.

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

\*

### Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MfWKuV. v. 20. 2. 1924 — U IV. 12 800 III —.

(ZBIUV. S. 172.)

Verschiedene mir vorliegende Berichte gehen von der Annahme aus, daß künftig Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege nur von solchen Persönlichkeiten geleitet werden dürften, die sich der Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 mit Erfolg unterzogen haben. Eine solche Einschränkung ist, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt bemerke, in dem Erlasse vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U III C — (Zentrbl. S. 79) [vgl. lfd. Nr. 78] nicht enthalten und fürs erste auch nicht beabsichtigt. Die getroffenen Bestimmungen sollen aber mit dazu dienen, Lehrer und Jugendpfleger an den Gedanken der Notwendigkeit sachgemäßer Ausbildung zu gewöhnen und dadurch die künftige Einführung einer verbindlichen Prüfung vorzubereiten. In der so geschaffenen Übergangszeit sollen zugleich Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der Prüfungsordnung und die Gestaltung der Ausbildung gesammelt werden.

Die Bildung von Prüfungsausschüssen kann nur genehmigt werden, wenn an den betreffenden Orten planmäßig eingerichtete, in ihren Darbietungen und Anforderungen ausreichende Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die genannte Prüfung bestehen und wenn dauernd mit einer größeren Anzahl von Bewerbern zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, vor der Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen ein



Gutachten der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin NW 40, Moltkestraße 7\*), einzuholen.

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

\*

### Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

82

RdErl. d. MiWKuV. v. 9. 9. 1924 — U IV. 12 478 II. A III —.

(ZBIUV. S. 225) [vgl. lfd. Nr. 83].

Heft 2 der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebenen, im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau erschienenen Schriftenreihe „Bild und Schule“ enthält eine Erläuterung der Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 23. Januar 1923 und eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Erlasse, Vorschriften usw. Die übersichtliche Anordnung und die erschöpfende Behandlung des Stoffes machen das Büchlein zu einem unentbehrlichen Ratgeber auf dem Gebiete der Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. Seine Anschaffung wird allen in Betracht kommenden Behörden und Einzelpersonen warm empfohlen.

\*

### Bild und Schule.

83

RdErl. d. MiWKuV. v. 27. 1. 1925 — U IV 13 057 U III A —.

(ZBIUV. S. 41) [vgl. lfd. Nr. 82].

Schriften über Bildbeschaffung und Bildverwendung in der Schule. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin. Heft 2: Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen. Erläutert von Walther Günther. Eingeleitet von Felix Lampe. Breslau 1924, Verlag Ferdinand Hirt.

Die Erläuterungen zu der vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sind für alle die Stellen von besonderem Wert, die mit dem Lichtbildwesen an Schulen zu tun haben. Der Anhang bringt eine Zusammenstellung aller behördlichen Erlasse, die sich mit Lichtbild und Film und ihren Beziehungen zum Unterricht beschäftigen.

\*

\*) Jetzt Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.



### Prüfungsgebühren für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 8. 1925 — U II 1400 U I, U I T, U VI,  
U III, U III A, U III C, U III D, U IV —  
(ZBIUV. S. 276) [vgl. lfd. Nr. 90].

Die durch Erlaß U II 3302 usw. (Zentrbl. S. 214\*) vom 15. Juli 1924 festgesetzten Gebühren für die nachgenannten Prüfungen werden hiermit unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen erneut bekanntgegeben.

Nr. 48\*\*) Prüfung für technische Leiter von Lichtbilder-  
veranstaltungen . . . . . 25,— RM.  
Nr. 49\*\*) Desgl. Zusatzprüfung . . . . . 13,— „

Die Ausgaben für die Prüfungen dürfen die Einnahmen keinesfalls übersteigen. Ein Staatszuschuß zu den Ausgaben kommt nicht in Frage.  
An die Provinzialschulkollegien usw.

\*

### Auswahl von Bildstreifen für Schulzwecke.

Schr. d. MfWKuV. v. 17. 8. 1926 — U IV 2633 U II, U III A.  
(ZBIUV. S. 316) [vgl. lfd. Nr. 70].

Auf den Bericht vom 19. Juni 1926 — A 593/26 —.

Die Ausführungen des Berichts veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien begründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht erfolgt. Nur die von dieser Stelle ausgefertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Films für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Veranstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet bezeichnet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auch auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Das Provinzialschulkollegium wolle die Leiter der Schulen und den Schulkindergemeinden und verwandten Einrichtungen in seinem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75 bis 78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9. 709 — [vgl. lfd. Nr. 125] erlassenen Vorschriften.

An das Provinzialschulkollegium in N.

\*

\*) Nicht abgedruckt, da überholt.

\*\*) Gilt auch für Lehrerinnen und Leiterinnen.



**Anderung der Prüfungsordnung  
für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen  
an Schulen und in der Jugendpflege.**

RdErl. d. MiWKuV. v. 17. 8. 1927 — U IV 2301, MiV. III C 6435.  
(ZBIUV. S. 263) [vgl. lfd. Nr. 79].

Die Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U III C, M. f. V. III C 78 — (Zentrbl. S. 79) wird wie folgt erweitert und ergänzt.

§ 3.

**Bedingungen der Zulassung.**

Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art,
2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
3. in der Jugendpflege bewährte Personen,
4. auf begründeten Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten Angestellte an öffentlichen Schulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Mechaniker, Laboratoriumsgehilfen, Heizer, Hausmeister, Saaldiener usw.)

Die unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) können nur Zeugnisse erwerben, die zur Vorführung von Lichtbildveranstaltungen berechtigen.

Die Bewerber müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

§ 5.

Zu der bisherigen Fassung tritt am Schlusse hinzu:

Für die im § 3 unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) fällt die Prüfung über das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens fort.

§ 8.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdruckes ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt. Das Zeugnis ist, je nachdem der Bewerber zu den im § 3 unter 1 bis 3 oder zu den unter 4 genannten Personen gehört, nach dem am Schlusse angegebenen Muster auszustellen und mit dem Lichtbild des Bewerbers zu versehen.

Muster für das Zeugnis.

Hinter „Jugendpflege“ tritt hinzu:

bzw. zur Vorführung von Steh- und Laufbildern an Schulen und Hochschulen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

\*

**Schmalfilmvorführungen in Schulen [vgl. lfd. Nr. 168].**

87

\*



88 **Entziehung des Prüfungszeugnisses für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sowie Förderungslehrgänge.**

RdErl. d. MfWKuV. vom 21. 2. 29 — U. IV Nr. 5440 U. III, U. II.

Aus Anlaß eines besonderen Vorkommnisses ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt, die Bewerber (-innen) bei der Erteilung der Prüfungszeugnisse auf § 10 der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 — UIV 12454 [vgl. lfd. Nr. 79] usw. — aufmerksam zu machen, wonach bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses dieses dem Inhaber entzogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt ferner auf folgendes hin: Es wäre zu begrüßen, wenn Förderungskurse für solche Leiter und Vorführer veranstaltet werden, die seit längerer Zeit im Besitze des Zeugnisses sind, besonders wenn sie in der Zwischenzeit keine ausreichende Gelegenheit zu weiterer Übung gehabt haben. Solche Kurse, die naturgemäß wesentlich kürzer sein könnten als die zur Prüfung führenden Lehrgänge, würden auch ein wertvolles Mittel darstellen, die Inhaber des Zeugnisses mit den Fortschritten in der Technik und Methodik des Lichtbildwesens vertraut zu machen.

Soweit sich derartige Förderungslehrgänge nicht ermöglichen lassen, wird zu prüfen sein, ob den betreffenden technischen Leitern bzw. Vorführern eine Beteiligung an den regelrechten Ausbildungslehrgängen — ohne nochmalige Ablegung der Prüfung — nahegelegt werden kann, ohne daß eine Überlastung dieser Lehrgänge eintritt.

Ich bemerke jedoch, daß mir Mittel für die Übernahme etwa entstehender Kosten leider nicht zur Verfügung stehen.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

\*

89 **Förderung des Lichtbildwesens bei den Pädagogischen Akademien.**

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 10. 1929 — U. IV Nr. 6556, U. III.

Für die Förderung des Lichtbildwesens im Unterricht erscheint es notwendig, daß auch bei den Pädagogischen Akademien das Interesse für die Fragen des Lehrfilmwesens gefördert wird. Ob und wie weit im Rahmen des Arbeitsplanes der Pädagogischen Akademien selbst die Methodik des Films Berücksichtigung finden kann, muß der zukünftigen Entwicklung überlassen werden. Dagegen wird es sich empfehlen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, schon jetzt durch die Veranstalter von Lehrgängen zur Ausbildung der technischen Leiter und Vorführer bei Lichtbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege rechtzeitig mit den am Ort befindlichen Pädagogischen Akademien Fühlung genommen wird. Dabei wird zu prüfen sein, ob Studenten der Akademien für eine Teilnahme an den Kursen in Frage kommen. Andererseits werden die techni-



schen Einrichtungen der Akademien für die Kurse verwertet werden können. In jedem Falle würde gemeinschaftliche Arbeit der Pädagogischen Akademien mit Vertretern der Praxis des Lehrfilms die Möglichkeit wertvoller Anregungen für die pädagogische Auswertung des Lichtbildes in sich schließen.

Die Regierungen ersuche ich, darauf hinzuwirken, daß den Direktoren der Pädagogischen Akademien von den Ausbildungslehrgängen rechtzeitig vor ihrem Beginn Kenntnis gegeben wird.

Die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien wollen Anträge auf Überlassung von Räumen für die Lehrgänge nach Möglichkeit entgegenkommend behandeln.

Über etwa vorliegende Erfahrungen sehe ich einem Bericht bis 1. September 1930 entgegen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien.

\*

## Gebühren für die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. 90

RdErl. d. MfWKuV. u. MfV. v. 4. 6. 32 — U. IV Nr. 6186,  
III 9421/26. 5.  
(ZBIUV. S. 179.)

In Abänderung des Erlasses vom 14. August 1925 — U II 1400 — [vgl. *lfd. Nr. 84*] wird die beim Eintritt in die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege zu entrichtende Gebühr mit sofortiger Wirkung von 25 RM. auf 15 RM. herabgesetzt.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Um Veranlassung des Weiteren wird ersucht.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

\*

## B. Landwirtschaftliche Verwaltung.

### Nutzbarmachung des beweglichen Lichtbildes (Kinos) für die Belehrung und Unterhaltung der ländlichen Bevölkerung. 91

RdErl. d. MfLDuF. v. 12. 12. 1919 — I A II. 9093.

Die Verwendung des beweglichen Lichtbildes für belehrende und unterhaltende Zwecke war bisher auf dem Lande um deswillen schwierig, weil ein Lichtbildapparat fehlte, der auch unter ländlichen Verhältnissen (Fehlen geeigneter Lichtquellen, feuersicherer Räume u. dgl.) brauchbar war. Nachdem es neuerdings der Technik gelungen ist, einen einfach zu bedienenden, leicht transportablen und verhältnismäßig billigen Lichtbildapparat herzustellen, dessen Benutzung unter Ausschluß von Feuergefährlichkeit in jedem hinrei-



chend großen Raume ohne besonders kostspielige Vorkehrungen möglich ist, sind die Hindernisse, die der Einführung des Kinos auf dem Lande entgegenstanden, beseitigt. Das Kino wird also aller Voraussicht nach nunmehr seinen Einzug auch in das Dorf halten. Im Hinblick auf die daraus sich ergebenden Möglichkeiten einer Hebung des geistigen und sozialen Lebens auf dem platten Lande wird man diese Entwicklung begrüßen müssen. Auf der anderen Seite birgt sie aber auch manche Gefahren, denen es rechtzeitig in geeigneter Weise zu begegnen gilt. Das Dorfkino darf nicht zum Abnehmer und Verbreiter großstädtischer Schundfilme werden; es muß vielmehr planmäßig in den Dienst einer gesunden Volksbildung und der fachlichen Belehrung der Landbevölkerung gestellt werden.

Angesichts der hohen land- und volkswirtschaftlichen Interessen, die bei der Einführung des Kinos auf dem Lande auf dem Spiele stehen, kommt es also darauf an, durch eine zweckentsprechende Organisation von vornherein nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß das Kinowesen auf dem Lande in einwandfreie Bahnen gelenkt und den für die Förderung des geistigen Lebens auf dem Lande in erster Linie verantwortlichen Stellen ein ausreichender Einfluß auf die Angelegenheit gesichert wird. Neben der Darbietung guter Unterhaltungsfilme dürfen insbesondere die Möglichkeiten, das Kino durch Vorführung belehrender Filme landwirtschaftlich-technischen und volkswirtschaftlichen Inhalts als Mittel der Massenbelehrung auszunutzen, nicht zu kurz kommen.

Den landwirtschaftlichen Körperschaften (Landwirtschafts-Genossenschaften und -Vereinen) bietet sich hier ein neues umfangreiches Betätigungsfeld sozialer Fürsorge und technischer Förderung, das sie in Verbindung mit den Behörden und den ländlichen Kommunalverbänden, in erster Linie den Kreiskommunalverbänden, zum Segen des Landes und der Allgemeinheit nutzbar zu machen, sich angelegen sein lassen sollten. Da die Gefahr besteht, daß der Landkinobetrieb durch Unternehmer, denen es weniger auf einwandfreie Darbietungen, als auf die Erzielung möglichst hoher Gewinne ankommt, auf abwegige Bahnen geleitet wird, muß alles darangesetzt werden, eine planmäßige Organisation unter maßgeblichem Einfluß der Gemeindeverbände und landwirtschaftlichen Körperschaften schleunigst zu schaffen und so zu sichern, daß unerwünschten Unternehmungen die Betätigung zum mindesten stark erschwert wird\*).

Eine Anleitung, wie eine solche die ländlichen und wirtschaftlichen Interessen wahrnehmende Regelung des Wanderkinowesens auf dem Lande herbeigeführt werden kann, versucht die in . . . Exemplaren hiermit übersandte Abhandlung des Ökonomierates L e m b k e „Das Kino im Dorfe“ zu geben. Den Kreisbehörden ist eindringlich nahezu legen, alsbald in Erwägungen darüber einzutreten, ob und wie

91a \*) VMBI. 1921, S. 113: L a n d - L i c h t s p i e l a u s s c h u ß. Zur Förderung und Organisation des Lichtspielwesens auf dem Lande ist in Verbindung mit dem Verbands der preußischen Landkreise, den beiden großen landwirtschaftlichen Genossenschaften, dem Landesökonomiekollegium und anderen zentralen landwirtschaftlichen und ländlichen Körperschaften unter Mitbeteiligung des Landwirtschafts- und des Wohlfahrtsministeriums vor einiger Zeit ein „L a n d l i c h t s p i e l a u s s c h u ß“ ins Leben gerufen worden. Derselbe trägt jetzt den Namen: Zentralauschuß für Landlichtspiele, Abteilung im Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrtspflege und Heimatpflege. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin SW 11, Bernburger Str. 13.



sie in dieser oder ähnlicher Weise in Verbindung mit den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Körperschaften das Lichtspielwesen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches von vornherein in gesunde Bahnen lenken können.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Kreisbehörden in der erforderlichen Anzahl hier beigelegt. Weitere Exemplare dieses Erlasses und der Lembkeschen Denkschrift können bei der geheimen Kanzlei meines Ministeriums eingefordert werden.

Die Landwirtschaftskammern haben Abschrift dieses Erlasses erhalten mit dem Ersuchen, sich gleichfalls um die Förderung der Angelegenheit in geeignet erscheinender Weise zu bemühen, insbesondere den Landräten, die eine Kinoorganisation ins Leben rufen wollen, auf Wunsch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Zum 1. 4. 1920 ersuche ich um einen Bericht, zu welchen praktischen Ergebnissen diese Anregung geführt hat, und welche Erfahrungen beim Betrieb von Wanderkinos etwa gemacht wurden.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (ausgenommen Posen).

\*

### Errichtung einer Bildstelle beim Preußischen Landwirtschaftsministerium.

92

Erl. d. MfLDuF. v. 25. 2. 1931 — IV 10 874.

Ich übersende anliegend einen Abdruck meines Erlasses vom 2. Dezember 1930 — IV 15 355 — [vgl. lfd. Nr. 93], betreffend Errichtung einer Bildstelle in meinem Ministerium. Näheres über die Aufgaben dieser Stelle ist aus der Anlage zu ersehen.

Die Bildstelle hat sich bisher besonders der Pflege des Bildbandes angenommen und inzwischen die nachstehend aufgeführten Bildbänder herausgebracht:

- PLM. Nr. 1 Eierzeugung in der Landwirtschaft.  
Teil I: Aufzucht und Haltung von Hühnern im landwirtschaftlichen Betriebe.
- PLM. Nr. 2 Eierzeugung in der Landwirtschaft.  
Teil II: Hühnerfütterung und Leistungskontrolle sowie Behandlung der Eier und des Schlachtgeflügels im landwirtschaftlichen Betriebe.
- PLM. Nr. 3 Bakteriologie der Milch, der Butter und des Käses.
- PLM. Nr. 4 Das Schlachten und Zurichten des Geflügels.
- PLM. Nr. 5 Eutererkrankungen, deren Erreger und ihre Bekämpfung.
- PLM. Nr. 6 Neuzeitliche Schweineställe.  
Teil I: Der Zuchtstall.
- PLM. Nr. 8 Gewinnung guter Milch.
- PLM. Nr. 9 Vorrichtungen und Hilfsmittel für Gewinnung und erste Behandlung guter Milch.
- PLM. Nr. 10 Die Entwicklungsgeschichte unserer Moore.
- PLM. Nr. 11 Umfang und Bedeutung der deutschen Schweinehaltung.
- PLM. Nr. 12 Neuzeitliche Gespannverwendung.

Jedem Bildbände ist eine Bilderläuterung, d. h. eine kleine Druckschrift beigegeben, die den Inhalt der einzelnen Bilder kurz erläutert und so den Bildstreifen auch in der Hand des über die Einzelheiten



des Stoffgebietes nicht genau unterrichteten Benutzers voll verwendbar macht.

Der Stückpreis des Bildbandes einschließlich Bilderläuterung beträgt 2,50 RM., ist also so niedrig gehalten, daß es den Dienststellen der Landwirtschaftskammer und sonstigen Interessenten ermöglicht wird, mit geringen Mitteln eine Anzahl von Bildbändern für den Schulunterricht, wie für die Aufklärungsarbeit in landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen zu erwerben. Im Hinblick auf die Tatsache, daß jeder Bildstreifen eine große Anzahl (etwa 25 bis 40) Einzelbilder enthält, bedeutet er gegenüber einer Bildreihe von Glaslichtbildern eine ganz wesentliche Verbilligung. Die von der Bildstelle meines Ministeriums herausgebrachten Bildbänder sind von der Firma „Deutsches Lichtbild für Unterricht“, Walter Lange in Berlin SW 11, Hafenplatz 9, zu beziehen.

Die Mehrzahl der vorgenannten Bildbänder habe ich in je einem Stück inzwischen für eine große Anzahl von Tierzuchtdienststellen und das Bildband PLM. Nr. 12 „Neuzeitliche Gespannverwendung“ noch für etwa 100 Landwirtschaftsschulen kostenfrei bereitgestellt. Ferner habe ich vom letztgenannten Bildstreifen auch eine Glasbildreihe herstellen lassen, die ich den mit der Bearbeitung der Pferdezucht betrauten Dienststellen an der Hauptverwaltung einer jeden Landwirtschaftskammer kostenfrei zur Verfügung stelle.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die mit diesem Bildmaterial versehenen Dienststellen es sich nunmehr angelegen sein lassen, die Bildbänder usw. rege zu benutzen und ihrer Aufklärungsarbeit dadurch noch mehr Nachdruck zu verleihen. Weitere Bildbänder aus den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft sind in Vorbereitung. Ich werde nach ihrer Fertigstellung Weiteres mitteilen.

Neben den vorstehend genannten Bildbändern und Glasbildreihen stellt die Bildstelle auch einige Filme (Laufbilder) zur Verfügung:

1. „Die Fachschulung des Berufsmelkers in Preußen.“  
4 Akte, Gesamtlänge 1312 m.
2. „Sachgemäßes Melken“ (Zusatzfilm zu 1).  
1 Akt, Gesamtlänge 464 m.
3. „Neuzeitliche Gespannarbeit.“  
1 Akt, Gesamtlänge 520 m.
4. „Angewandte Fahrkunst.“  
4 Akte, Gesamtlänge 1725 m.

Sämtliche Filme sind als Lehrfilme anerkannt. Einige weitere Filme befinden sich in Vorbereitung.

Die Filme werden landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor dem Vorführungstage, bei der Bildstelle meines Ministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 10, anzufordern und werden von der Firma Stoecker, Land- und Industriefilm AG., Berlin W 9, Schellingstraße 7, zugestellt werden. Bei der Bestellung sind genaue Angaben über Tag und Stunde der Vorführung, Verwendungszweck, Namen des Vereins usw. Thema des Vortrages, genaue Anschrift des Empfängers und zuständige Post- und Bahnstation zu machen. Leihgebühr wird nicht erhoben, so daß die Interessenten nur die Versand- und Versicherungskosten zu tragen haben.

Die kostenfreie Hergabe der Filme setzt voraus, daß die Entleiher für vorsichtige Behandlung und sachgemäße Vorführung durch geprüfte Vorführer Sorge tragen. In Orten mit Lichtbildtheatern hat die



Vorführung in diesen, sonst mit guten Koffervorführungsapparaten zu geschehen. Grundsätzlich ist der Film sofort nach der Vorführung sorgfältig verpackt als Expreßgut von der nächsten Bahnstation an die Firma Stoecker AG., Berlin, zurückzusenden. Die Wirkung der Filme wird erfahrungsgemäß erhöht, wenn ein geeigneter Vortrag vor der Vorführung auf den Inhalt des Filmes hinweist.

Ich nehme Veranlassung, von Vorstehendem ergebenst Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, die Dienststellen der Landwirtschaftskammer baldigst näher zu unterrichten. Je ein Stück der Bilderläuterung der Bildbänder PLM. Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 füge ich bei und lasse je weitere 10 Stück der vorgenannten Bildbänder, die zur Weitergabe an die Dienststellen der Landwirtschaftskammer, insbesondere an die Landwirtschaftsschulen, Tierzuchtämter usw. bestimmt sind, als besondere Sendung zugehen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Landwirtschaftskammer ihre Dienststellen und sonstigen Interessenten veranlassen wird, von den Arbeitsergebnissen der Bildstelle meines Ministeriums weitgehenden Gebrauch zu machen.

Vorstehende Abschrift nebst Anlage übersende ich ergebenst zur Kenntnis.

An die Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

\*

#### Anlage.

### Errichtung einer Bildstelle.

93

Der Preußische Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
Geschäfts-Nr. IV 15355.

Berlin W 9, den 2. Dezember 1930.  
Leipziger Platz 10.  
Drahtanschrift: Landministerium  
Berlin.

An

1. den Herrn Präsidenten des Oberlandeskulturamts, hier,
2. die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier,
3. die Herren Landeskulturamtspräsidenten,
4. die Herren Gestütdirigenten,
5. die Herren Rektoren
  - a) der Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf,
  - b) der Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,
  - c) der Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden,
6. die Herren Verwaltungsdirektoren
  - a) der Landw. Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. d. W.,
  - b) der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel,
  - c) der Versuchs- u. Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin,

149



7. die Herren Direktoren
  - a) des Instituts für Gärungsgewerbe in Berlin,
  - b) der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz b. Breslau,
  - c) der Lehr- u. Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem,
  - d) der Lehr- u. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rhein,
8. die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Kassel,
9. die Landesanstalt für Fischerei in Friedrichshagen bei Berlin.

Die Förderung des landwirtschaftlichen Fortschritts ist im besonderen Maße auch eine Aufklärungs- und Erziehungsaufgabe. Die vermehrte Nutzenanwendung zahlreicher Erfahrungen der landwirtschaftlichen Praxis und wertvoller Erkenntnisse der Wissenschaft, deren wirtschaftlich günstige Wirkung feststeht, unterbleibt in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben manchmal dadurch, daß sowohl die Betriebsleiter wie auch die in Frage kommenden Arbeitskräfte nicht oder nicht genügend über die Art und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen unterrichtet sind. Manche ungenügende Anwendung des landwirtschaftlichen Fortschrittes, die auf entgegenstehende technische Schwierigkeiten zurückgeführt wird, ist im besonderen durch die mangelnde oder unzureichende Aufklärung derjenigen Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung veranlaßt, die nicht durch schulmäßigen Unterricht erfaßt und ausgebildet werden können.

Gerade diese Kreise — vorzugsweise der älteren Landwirte — in vermehrtem Maße und erfolgreicher aufzuklären, muß das Ziel derjenigen Bemühungen bleiben, die heute schon in der Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens getätigt werden. Die Erfahrung lehrt, daß der schulmäßige Unterricht bei gleichem Einsatz pädagogischen Könnens um so wirkungsvoller ist, je besser er durch anschauliche Unterrichtsmittel unterstützt werden kann. Da dem Vortragswesen in landwirtschaftlichen Vereinen eine besondere Bedeutung zur Aufklärung der breiten Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zukommt, so verdienen diejenigen Bestrebungen vermehrte Förderung, die es erreichen lassen, daß die in Vorträgen gebotene Belehrung anschaulicher und wirkungsvoller gestaltet wird.

Auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren mit gutem Erfolge das Lichtbild in vermehrtem Maße herangezogen worden. Dabei hat es sowohl als Stehbild (Glasdiapositiv, neuerdings auch als Filmbildband), wie auch als Laufbild (laufender Bildstreifen) Verwendung gefunden.

Während das Stehbild vielfach — besonders im Schulunterricht — für Belehrungs- und Aufklärungszwecke unentbehrlich ist und bleiben wird, so hat doch auch das Laufbild als Lehrfilm erfolgreiche Nutzenanwendung gefunden, wobei ihm dort besondere Bedeutung zukommt, wo es gilt, Bewegungsvorgänge anschaulich zu machen. Um aber auch das Laufbild für den Schulunterricht nutzbar zu machen, habe ich bereits die Vorarbeiten zur Schaffung besonderer Unterrichtsfilme in die Wege geleitet.

Der vermehrten Verwendung des Lichtbildes im Unterricht und bei der Vortragstätigkeit auf dem Lande steht vielfach entgegen, daß bisher eine planmäßige und zusammenfassende Bearbeitung dieses Gebietes von berufener Stelle nicht erfolgt ist. Die bisherigen Bemühungen verschiedener Stellen und Interessenten lassen deshalb meist die erforderliche Einheitlichkeit und Zielklarheit vermissen, wo-



durch wiederum die Brauchbarkeit und Verwendungsfähigkeit des Lichtbildmaterials leidet.

Um hierin eine Besserung herbeiführen zu helfen, ist in meinem Ministerium eine

#### Bildstelle

eingerrichtet worden.

Das Arbeitsgebiet dieser Bildstelle wird sich besonders erstrecken auf die Nutzbarmachung und Bearbeitung

1. des Laufbildes (Film) und
2. des Stehbildes
  - a) des Glaslichtbildes
  - b) des Filmbandbildes.

Die Aufnahmen weiterer Arbeiten bleibt vorbehalten.

Die Bildstelle wird nicht nur die bereits von meinem Ministerium und den ihm unterstellten Hochschulen, Forschungsanstalten und Instituten bearbeiteten und hergestellten Lichtbilder verschiedener Art (Einzelbilder, Bildreihen und Lauffilme) sammeln und ordnen, sondern auch bestrebt sein, neues Unterrichts- und Belehrungsmaterial herauszubringen.

Zu diesem Zwecke haben die meinem Ministerium unterstellten Anstalten und Institute aufs engste mit der Bildstelle zusammenzuarbeiten. Ihre besondere Mitarbeit ist aber in jedem Falle unentbehrlich, wo es sich um Material handelt, das dem besonderen Arbeitsgebiete der einzelnen Sachgebiete entnommen ist.

In diesen Fällen, vor allem aber dann, wenn es sich um die Herstellung von Lichtbildern, Bildstreifen und Filmen handelt, haben diejenigen Stellen, auf deren Veranlassung die Arbeiten erfolgen, auch für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen. Die Kosten für die Einrichtung und laufende Unterhaltung der Bildstelle werden, soweit dazu nicht andere Mittel herangezogen werden können, vorläufig aus hiesigen Fonds bestritten.

Um die vermehrte Benutzung des Stehlichtbildes bei der Vortragstätigkeit auf dem Lande zu ermöglichen, wird die Bearbeitung von Filmbildbändern besondere Aufmerksamkeit finden. Leicht zu transportierende und bequem zu handhabende Bildbandwerfer lassen die Verwendung des Filmbildbandes überall dort zu, wo elektrisches Licht zur Verfügung steht. Auf den Filmbildbändern lassen sich etwa 25—40 Bilder auf einen Bildstreifen von wenigen Meter Länge vereinigen. Dadurch wird neben der wesentlichen Verringerung des Umfanges und Gewichts gegenüber der Glasbildlichtreihe zugleich auch eine ganz erhebliche Verbilligung erzielt. Vor allem aber wird für die Vielzahl von Vorträgen in landwirtschaftlichen Vereinen durch Benutzung dieser Hilfsmittel das erläuternde Lichtbild erst eingeführt werden können.

Da die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Benutzung des am Epiaskop anzubringenden Bildbandvorsatzes auch diese Bildbänder im Unterricht verwenden kann, wird das Filmband auch in diesen Kreisen vermehrte Anwendung finden können. Eine große Anzahl von Landwirtschaftsschulen usw. ist bereits mit dieser Apparatur ausgerüstet. Diese wird zur vermehrten Nutzenanwendung gebracht werden, wenn gute und auch für Unterrichtszwecke brauchbare Filmbandstreifen herausgebracht werden. Vielfach werden sich dieselben Unterlagen, die für die Herstellung von Glasdiapositiven benutzt werden, auch für die Anwendung von Filmbildbändern verwenden lassen.



Wenn die Tätigkeit der Bildstelle ihren Zweck erreichen soll, dann müssen die Arbeitsergebnisse (Glaslichtbilder, Filmbildbänder und Lauffilme) vor allem denjenigen Stellen und Personen zugänglich gemacht werden, die diese Hilfsmittel im Unterricht und im Beratungsdienste zur Nutzanwendung bringen können. Zu diesem Zwecke werden die Lehrfilme (vielleicht später auch die Unterrichtsfilme) vorzugsweise zur leihweisen Abgabe gelangen müssen. Das wird auch für die Stehbilder, insbesondere für das Glasdiapositiv zutreffen, wobei das letztere ebenso wie das preisgünstig herzustellende Bildband vielfach auch käuflich abgegeben wird.

Die Nutzbarmachung des Lichtbildmaterials der verschiedenen Art wird in besonderem davon abhängig sein, daß es zu niedrigen Preisen, wenn nicht kostenfrei, den Interessenten zur Verfügung gestellt werden kann. Damit aber das von der Bildstelle planmäßig zu sammelnde und zu verarbeitende Lichtbildmaterial möglichst billig den Interessenten, insbesondere den Landwirtschaftskammern und deren Beamten, landwirtschaftlichen Organisationen usw., leihweise nutzbar gemacht werden kann, werden die jeweils für das Sachgebiet des Verleihmaterials zuständigen Stellen — soweit irgend möglich — zu der Kostenabdeckung mit herangezogen werden müssen. Eine nähere Regelung bleibt gegebenenfalls vorbehalten.

Um baldigst einen Überblick darüber zu gewinnen, welches Material der von der Bildstelle zu bearbeitenden Gebiete schon vorhanden ist, ersuche ich ergebenst, mir bis zum 15. Dezember d. J. ein Verzeichnis einzureichen, aus dem alles Nähere ersichtlich ist.

Vorstehende Abschrift ist sämtlichen Herren Ministerialdirektoren, -dirigenten, Referenten und Hilfsreferenten des Ministeriums zuzustellen.

Die Bildstelle wird bei der Tierzucht-Abteilung meines Ministeriums eingerichtet. Ihre Leitung wird dem Direktor der genannten Abteilung, Oberlandstallmeister Gatermann, und die Bearbeitung dem Referenten für Tierzucht, Oberlandwirtschaftsrat Meyer, übertragen.

Damit das von der Bildstelle planmäßig zu sammelnde und zu verarbeitende Lichtbildmaterial möglichst billig den Interessenten, insbesondere den Landwirtschaftskammern und deren Beamten, landwirtschaftlichen Organisationen usw. leihweise nutzbar gemacht werden kann, werden die jeweils für das Sachgebiet des Verleihmaterials zuständigen Abteilungen usw. meines Ministeriums zu der Kostenabdeckung des Verleihs (Versand, Versicherungskosten usw.) mit herangezogen werden müssen. Nähere Regelung bleibt vorbehalten.

Um baldigst einen Überblick darüber zu gewinnen, welches Material der von der Bildstelle zu bearbeitenden Gebiete schon bei den Abteilungen meines Ministeriums vorhanden ist, ersuche ich, bis zum 15. Dezember d. J. ein Verzeichnis an die Bildstelle einzureichen, aus der Näheres ersichtlich ist.

### Arbeiten der Bildstelle des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Erl. d. MfLDuF. v. 13. 1. 1932 — IV 10 001.

Ich habe durch meinen Erlaß vom 25. Februar v. J. — IV 10874 — [vgl. lfd. Nr. 92] nähere Mitteilungen über die in meinem Ministerium errichtete Bildstelle und ihre Tätigkeit gemacht. In der Anlage über-



sende ich eine Zusammenstellung\*), die einen Überblick über die bisher fertiggestellten Bildbänder (PLM. 1 bis 30) nach Kennzeichnung, Titel, Verfasser, Inhalt und Verwendungszweck und über die in Vorbereitung befindlichen Arbeiten gibt. Ich bemerke, daß zu jedem Bildband (Stehlichtbildstreifen) eine kleine gedruckte Schrift als „Bilderläuterung“ mitgeliefert wird, wodurch die Auswertung jedes Bildbandes für den Benutzer wesentlich erleichtert wird. Die Bildbänder sind von der Firma Deutsches Lichtbild für Unterricht, Walter Lange, in Berlin SW 11, Hafenplatz 9, zum Stückpreis (einschl. Bilderläuterung) von 2,25 RM. zu beziehen.

Im allgemeinen dürften die Bildbänder für alle Zwecke des Unterrichts und der Wirtschaftsberatung, die das Stehlichtbild erfüllen kann, genügen; sie dürften auch dann ohne nennenswerte Schwierigkeiten anwendbar sein, wenn nur einzelne Bilder der Streifen gezeigt werden sollen. Jedenfalls wird der geringe Preis der Bildbänder und die Einfachheit der zur Vorführung benötigten Apparate zu deren weitgehendster und in den meisten Fällen ausschließlichen Verwendung Veranlassung geben.

Um weitgehenden Wünschen gerecht zu werden, sind trotzdem Glaslichtbildreihen erhältlich. Von einer Anzahl der Bildbänder liegen bereits Glaslichtbildreihen im Format von  $8,5 \times 10$  cm vor; von anderen lassen sich solche herstellen. Es werden sowohl ganze Lichtbildsätze als auch Einzelbilder geliefert. Die Abgabe erfolgt zum Selbstkostenpreis, der zurzeit je Stück 1,10 RM. beträgt.

Es können von den zu Glaslichtbildreihen verarbeiteten Bildbändern bzw. deren Einzelbildern auch Fotoabzüge abgegeben werden, die bei Verwendung in mit Epi- und Epidiaskopen ausgerüsteten Schulen usw. das Glaslichtbild für den Unterricht vielfach zu ersetzen vermögen. Die Kosten für Fotoabzüge  $8,5 \times 10$  cm betragen etwa ein Fünftel des Glaslichtbildpreises.

Ich habe inzwischen wiederum einer größeren Anzahl von Tierzuchtdienststellen, Landwirtschaftsschulen usw. Freistücke der bisher erschienenen Bildbänder überwiesen, um den Landwirtschaftskammern und einer großen Zahl ihrer Dienststellen Gelegenheit zu geben, die Bildbänder und ihre Anwendungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Aufklärungs- und Beratungsdienst näher kennenzulernen. Nach den bisherigen Erfahrungen scheinen mir die Verwendungsmöglichkeiten des als Bildband herausgebrachten Anschauungsmaterials, das sich besonders für die Unterstützung des Vortragswesens eignet, noch nicht überall und nicht genügend ausgenutzt zu werden. Der im Vergleich zu jedem anderen Anschauungsmittel besonders günstige Bildbandpreis, wobei sich unter Einbeziehung des Beschaffungspreises der Bilderläuterung das Einzelbild auf etwa 7 Pf. stellt, läßt die Anschaffung besonders für alle diejenigen Stellen geraten erscheinen, die Bildbandwerfer oder sonst geeignetes Lichtbildgerät zur Verfügung und somit die erleichterte Möglichkeit haben, dieses Material auszuwerten.

Der niedrige Preis ist dadurch ermöglicht worden, daß ich die manchmal nicht unerheblichen Kosten für die Beschaffung und Herichtung der Bildunterlagen, für den Druck des Erläuterungsheftes usw., anderweitig übernehme, so daß der Abgabepreis der Bildbänder

\*) Die Zusammenstellung, die Titel, Bearbeiter, Inhalt und Verwendung sämtlicher von der Bildstelle des Pr. Landwirtschaftsministeriums herausgebrachten Bildbänder enthält, kann vom Verlag der Lichtbildbühne, Berlin SW 68, bezogen werden.



von der Herstellerfirma gleichmäßig gehalten werden kann. Der Vollständigkeit wegen bemerke ich, daß Bildbänder mit Rücksicht auf den niedrigen Preis nicht leihweise, sondern nur käuflich abgegeben werden. Die steigende Zahl der Bildbänder und ihre günstige Beschaffungsmöglichkeit kann m. E. in manchen Fällen auch heute noch die Anschaffung geeigneter und guter Bildbandwerfer geräten erscheinen und zu einer zweckmäßigen und sparsamen Maßnahme werden lassen, wenn auf diesem Wege die Aufklärungs- und Beratungsarbeit an der ländlichen Bevölkerung wirkungsvoller gestaltet wird.

Dort, wo man Bildbandwerfer für die Außenarbeit in landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen beschaffen will, ist es ratsam, leistungsfähige, vor allem lichtstarke Apparate in haltbaren Transportkoffern (auf Veranlassung meiner Bildstelle baut eine Berliner Firma einen stahlblechbezogenen Transportkoffer von leichtem Gewicht und großer Haltbarkeit) zu erwerben, da die Vorführung in der Mehrzahl der Fälle unter ungünstigen Verhältnissen (ungenügend abgedunkelter Raum, Zigarrenrauch, der die Wirkung der Lichtquelle stark hemmt, usw.) vor sich zu gehen hat und nur deutliche und gut erkennbare Bilder ihren Zweck voll erfüllen können.

Von der Bildstelle wird ferner eine Anzahl von Laufbildstreifen (Filmen) leihweise für staatliche Stellen, Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche und zweckverwandte Vereine zur Vorführung zur Verfügung gestellt. Sie sind rechtzeitig — mindestens 3 Wochen vor dem Vorführungstage — bei der Bildstelle meines Ministeriums in Berlin W 9, Leipziger Platz 10, anzufordern und werden von der Firma Erich Stoecker Land- und Industriefilm A.-G. in Berlin W 9, Schellingstraße 7, zugestellt. Bei der Bestellung sind genaue Angaben über Tag und Stunde der Vorführung, Verwendungszweck, Name des Veranstalters bzw. Vereins, genaue Anschrift des Empfängers und zuständige Post- und Bahnstation zu machen. Leihgebühr wird nicht erhoben, so daß die Interessenten nur die Versand- und Versicherungskosten zu tragen haben.

Die leihgebührenfreie Hergabe der Filme setzt voraus, daß die Entleiher für schonende Behandlung und sachgemäße Vorführung durch einen geprüften Vorführer Sorge tragen. In Orten mit Lichtbildtheatern hat die Vorführung in diesen, sonst mit guten Koffervorführungsapparaten zu geschehen. Grundsätzlich ist der Film sofort nach der Vorführung sachgemäß verpackt als Bahnexpressgut von der nächsten Bahnstation an die Firma Stoecker A.-G. Berlin zurück- oder an die aufgegebene Stelle weiterzusenden. Die Wirkung der Filme wird erfahrungsgemäß erhöht, wenn ein geeigneter Vortrag vor der Vorführung auf den Inhalt des Laufbildstreifens erläuternd hinweist.

An Filmen können entliehen werden:

1. Die Fachschulung des Berufsmelkers in Preußen. 4 Teile, Gesamtlänge 1312 m.
2. Sachgemäßes Melken. 1 Teil, Länge 464 m.
3. Neuzeitliche Gespannarbeit. 1 Teil, Länge 520 m.
4. Angewandte Fahrkunst. 4 Teile, Gesamtlänge 1725 m.
5. Staatliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht in Preußen.

#### Pferdezucht.

##### A. Staatliches Gestütswesen.

- I. Hauptgestüte, 2 Teile, Gesamtlänge . . . . . 680 m,
- II. Landgestüte, 5 Teile, Gesamtlänge . . . . . 1884 m,



## B. Landespferdezucht.

I. Die Zuchtgebiete, 3 Teile, Gesamtlänge etwa . 1000 m,

II. Die Förderungsmaßnahmen, 5 Teile, Gesamtlänge  
etwa . . . . . 1800 m.

6. Kartoffelkrebs. 3 Teile, Gesamtlänge 1020 m.

Ich gebe von dem Vorstehenden ergebenst Kenntnis mit dem Ersuchen, die Dienststellen der Landwirtschaftskammern baldigst darauf aufmerksam zu machen. Ich stelle anheim, durch zweckentsprechende Bekanntgabe im Amtsblatt der Landwirtschaftskammern auch landwirtschaftliche Vereine usw. davon in Kenntnis zu setzen. Ich würde es begrüßen, wenn die Landwirtschaftskammer Gelegenheit nehmen würde, ihre Dienststellen und sonstige Interessenten zu veranlassen, die Arbeitsergebnisse der Bildstelle meines Ministeriums bestmöglich nutzbar zu machen.

Weitere Mitteilung über die von der Bildstelle meines Ministeriums fertiggestellten Arbeiten werden im Ministerialblatt erfolgen.

Abschrift zur Kenntnis mit dem Anheimstellen etwaiger weiterer Veranlassung.

An

- a) sämtliche Herren Oberpräsidenten,
  - b) sämtliche Herren Regierungspräsidenten,
  - c) sämtliche Herren Landeskulturamtspräsidenten,
- die Landwirtschaftliche Hochschule in a) Berlin, b) Bonn-Poppelsdorf,  
die Tierärztliche Hochschule in a) Berlin, b) Hannover,  
die Landwirtschaftlichen Institute der Universitäten in Königsberg  
i. Pr., Breslau, Halle a. d. S., Kiel, Göttingen.

Der Erlaß nebst Anlage werden im Ministerialblatt veröffentlicht!

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

\*

## C. Staatliche Polizeiverwaltung.

### Lehrfilm- und Lichtbildwesen.

95

Vf. d. MdI. v. 25. 9. 1922 — II F 485.

(MBliV. S. 965) [vgl. lfd. Nr. 96].

Der auf meine Veranlassung beim Pol.-Präs. Berlin zusammen-  
gerufene Polizei-Lehrfilm-Ausschuß hat einen Teil seiner Aufgabe  
erledigt und das Ergebnis dieser Arbeiten in einem Verzeichnis  
zur Vorführung geeigneter Lichtbildserien und Lehrfilme zu-  
sammengestellt. Die Zusammenstellung geht den Dienststellen un-  
mittelbar durch den Polizei-Lehrfilm-Ausschuß zu. Weitere Ergän-  
zungen folgen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die staatl. Pol.-  
Verwalt. u. die kommun. Pol.-Verwalt. mit staatl. Schutz-Pol.,  
die höh. Pol.-Schule, Pol.-Schulen u. Pol.-Schule f. Leibesüb.

\*

155



Auf meine Anordnung ist in Berlin ein Polizei-Lehrfilm-Ausschuß gebildet worden unter dem Vorsitz des Polizeiobers Ebel. Geschäftsstelle: Berlin W 56, Oberwallstr. 22.

Aufgabe des Ausschusses ist, die Nutzbarmachung der anerkannt vorzüglichen Wirkung des Bild- und Filmvortrages für den Polizeiunterricht zu prüfen. Besonders sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Lehrfilme sind schon jetzt vorhanden, die für die Ausbildung der Schutzpolizei verwertet werden könnten? (Firma, Preis) und zwar: a) für allgem. Bildung, b) für pol. Fachwissen, c) für prakt. Polizeidienst, d) für Sport und Leibesübungen, e) für Gesundheitspflege.
2. Nach welcher Richtung hin lassen sich ohne zu große Kosten Lehrfilme schaffen?
3. Wer soll die Leitung der Aufnahmen usw. übernehmen?
4. Welche Firmen sollen herangezogen werden? Empfiehlt sich Ausschreibung?
5. Kauf oder Leihe der Filme? Austausch der beschafften Filme in der Schutzpolizei? Polizeischulen als Zentralstellen?
6. Vorführungsweise. Eigene Apparate oder ermietete Kinos?

Im Haushaltsplan sind zunächst nur geringe Mittel für Versuche im Lehrfilmwesen eingestellt. Vorführungsapparate werden aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können.

Um bei der Prüfung vorstehender Fragen die Bedürfnisse der Praxis in erster Linie zu berücksichtigen, ersuche ich alle Dienststellen, den Polizei-Lehrfilm-Ausschuß durch Mitteilung bereits gemachter Erfahrungen und Anregungen zu unterstützen. Erwünscht sind außerdem auch Mitteilungen über Projektionsbilder und Bezugsquellen für diese.

An die Ober- u. Reg.-Präs. und nachgeordn. Pol.-Dienststellen.

\*

### Anschauungsmittel für den Unterricht in Staatsbürgerkunde.

RdErl. d. MdI. v. 31. 8. 1926 — II F 86 Nr. 59.

(MBliV. S. 843.)

Die Höh. Pol.-Schule in Eiche sowie die Pol.- bzw. Landjäg.-Schulen in Sensburg, Frankenstein, Burg, Treptow, Kiel, Hildesheim, Münster, Hann.-Münden, Bonn, Wohlauf und Einbeck erhalten in den nächsten Tagen von dem Deutschen Lichtbilddienst, G. m. b. H. in Berlin W 35, Potsdamer Straße 41, je einen Vortrag „Die deutsche Reichsverfassung“ mit 57 Symbol-Lichtbildern.

Außerdem erhalten die oben genannten Schulen und die Pol.-Schule Brandenburg folgende 11 Lichtbilder: Reichstag vom



Dezember 1924; Provinzkarte mit Verwaltungsgrenzen; Die Selbstverwaltung (5 Symbol-Lichtbilder); Frhr. v. Stein; Gebäude des preuß. Landtags; Gebäude des preuß. Staatsrats; Sitzungssaal des preuß. Landtags.

Sofort nach Empfang der Anschauungsmittel haben die Verwaltungsämter der Pol.-Schulen bzw. die Reg.-Präs. in Hildesheim und Breslau die Anschaffungskosten an den Deutschen Lichtbilddienst, G. m. b. H. in Berlin auf Postscheckkonto Berlin Nr. 29 798 einzusenden, und zwar: für die eingangs aufgeführten Pol.- und Landjäg.-Schulen je 145 RM., für die Pol.-Schule Brandenburg 47,35 RM. Verrechnung hat bei Kap. 91 Tit. 31 Nr. 10 für das Rechnungsjahr 1926 zu erfolgen. Die Beträge sind auf das Kassenanschlagsoll anzurechnen.

Den staatl. Pol.-Behörden stehen diese Lichtbilder zu Unterrichtszwecken ebenfalls vorübergehend zur Verfügung. Die leihweise Überlassung ist mit der betr. Pol.-Schule unmittelbar zu vereinbaren.

Ich erwarte, daß im Unterrichte an den Pol.- und Landjäg.-Schulen die Lichtbildreihen in jedem Lehrgang nicht nur einmalig zur Vorführung gelangen, sondern daß die Symbole der Reihe auch bei der zeichnerischen Veranschaulichung des Lehrstoffes an der Wandtafel angewendet werden, und daß die einzelnen Teile der Reihe schon bei Bearbeitung der entsprechenden Abschnitte der Verfassung gezeigt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Pol.-Schule Neuruppin u. Pol.-Schule für Leibesüb.).

\*

### Film „Unsere Landjäger“.

98

RdErl. d. Mdl. v. 19. 2. 1927 — II F 86 Nr. 21 II.

(MBliV. S. 231) [vgl. lfd. Nr. 99].

Der auf meine Veranlassung hergestellte Film „Unsere Landjäger“ ist der Bildstelle bei dem Kommando der Schutzpol. Berlin überwiesen worden und steht den Dienststellen der staatl. Polizei und Landjägerei zur Vorführung zur Verfügung. Anträge auf leihweise Überlassung des Films sind an das Kommando der Schutzpol. in Berlin unmittelbar zu richten. Die pflegliche Behandlung des Films mache ich den Dienststellen besonders zur Pflicht.

An die staatl. Pol.-Behörden.

\*

### Film „Unsere Landjäger“.

99

RdErl. d. Mdl. v. 1. 4. 1927 — II F 86 Nr. 41 \*).

(MBliV. S. 381.)

Der Film „Unsere Landjäger“ ist bis September 1927 verliehen. Anträge auf leihweise Überlassung des Films haben die Dienststellen an die Reg.-Präs. bis zum 1. 8. 1927 zu richten. Zum 15. 8. 1927 übersenden die Reg.-Präs. dem Kommando der

\*) Vgl. RdErl. v. 19. 2. 1927 (MBliV. S. 231) [vgl. lfd. Nr. 98].



Schutzpol. Berlin diese Anträge. Letzteres stellt sodann einen Verleihungsplan auf.

An die staatl. Pol.-Behörden.

\*

100 **Lichtbilder-Vorführungen zu Lehr- und Unterrichtszwecken bei den staatl. Pol.-Behörden.**

**RdErl. d. MdI. v. 11. 9. 1928 — II F 86 Nr. 92 V.**

(MBliV. S. 944.)

Um das zu Lehr- und Unterrichtszwecken beschaffte Lichtbild- und Filmgerät bei den staatl. Pol.-Behörden vor unsachgemäßer Behandlung und zu rascher Abnutzung zu bewahren, ist die Bedienung der Vorführungsapparate möglichst nur Beamten mit elektrotechnischen Vorkenntnissen zu übertragen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Beamten, denen die Bedienung der Apparate obliegt, eine besondere Unterweisung in Apparatekunde, Filmbehandlung, Filmtransport und über feuerpolizeiliche Vorschriften erhalten. Diese Unterweisung hat möglichst im ständigen Dienstort, sonst bei der nächstgelegenen staatlichen Vorführerprüfstelle bei einer Pol.-Verwaltung, zu erfolgen. Etwa entstehende Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 4 zu verrechnen und aus den im Kassenanschlag ausgebrachten Mitteln zu bestreiten.

An die staatl. Pol.-Behörden und Landjägeri-Schulen.

\*

101 **Verleih von Polizei-Filmen und -Lichtbildern.**

**RdErl. d. MdI. v. 16. 4. 1929 — II F 86 Nr. 1.**

(MBliV. S. 342.)

Die bei der Bildstelle der Pol.-Schule für Technik und Verkehr vorhandenen, im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Filme und Lichtbilder stehen sämtlichen Pol.- und Landj.-Behörden zur Verfügung. Da die Filmstreifen und Bilder nur in einem Stück vorhanden sind, kann die leihweise Überlassung an die einzelnen Dienststellen nur nach und nach erfolgen. Diejenigen Behörden, welche die leihweise Überlassung von Filmstreifen oder Bildern wünschen, haben zum 1. 4. j. J. für das kommende Rechnungsjahr, für 1929 bis zum 20. 5. 1929, an die Pol.-Schule für Technik und Verkehr in Berlin SW 29, Friesenstraße 16, einen Antrag zu richten. Diese hat einen Verleihungsplan aufzustellen und hierbei die Anträge der Pol.- und Landj.-Schulen in erster Linie zu berücksichtigen. Der Verteilungsplan ist den Dienststellen bekanntzugeben.

Die pflegliche Behandlung der Filmstreifen und Bilder wird allen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Die Richtlinien über die Benutzung und den Versand, die von der Pol.-Schule für Technik und Verkehr jeder Sendung beigelegt werden, sind auf das genaueste zu beachten.

An sämtl. Pol.-Behörden.



## 1. Filmstreifen.

Name	Polizeifilm Nr.	Länge m
Verkehr.		
Im Strudel des Verkehrs (Berliner Polizei-Verkehrsfilm) . . . . .	1	1257
Aufsichtsdienst.		
Der große Aufsichtsdienst beim Amts- antritt des neuen Reichspräsidenten	9	225
Die Tätigkeit der Polizei bei Demon- strationen . . . . .	16	428
Kraftfahrwesen.		
Aus dem Dienstbetrieb der Polizei- Schule für Technik und Verkehr, Berlin . . . . .	11	385
Polizeischule für Technik und Verkehr. Der Motorwagen (Vergaser, Zündung)	10	2019
Der Herrenfahrer. (Die Schmierung des Kraftwagens) . . . . .	—	170
Polizeischule für Technik und Verkehr. Fahrschulfilm. (Der Motor) . . . .	12	1650
Übungs- und Versuchsfahrten der Ver- kehrspolizei und des kraftfahrtechn. Sonderdienstes im Jahre 1928 . . . .	19	475
Nachrichtenwesen.		
Die Elektrizität . . . . .	21	3270
Landjägerei.		
Unsere Landjäger . . . . .	14	1818
Ausländische Polizei.		
Die Internationale Polizeikonferenz New York vom 12. bis 16. Mai 1925	5	127
Europäische Polizeien . . . . .	22	1050
Gesundheitswesen.		
Die Geschlechtskrankheiten und ihre Folgen . . . . .	2	1167
Erste Hilfe bei Unglücksfällen . . . .	4	1047
Geißel der Menschheit (Geschlechts- krankheiten) . . . . .	18	1650
Allgemeines.		
Lehrfilm des Polizei-Präsidiums Dres- den. (Ausschnitte aus der Polizei- praxis. Herstellung 1923) . . . . .	3	704
Polizeiliche Vorführung bei der Polizei- tagung in Hannover am 3. 7. 1925 . .	6	193
Alte Kameraden. (Polizeipraktische Vorführungen) . . . . .	—	215



Name Verkehr.	Polizeifilm Nr.	Länge m
Aus der Tätigkeit der Berliner Schutz- polizei . . . . .	8	381
Bilder aus der Berliner Polizei . . . . .	15	394
Vierbeinige Kriminalisten (Polizeidienst- hunde) . . . . .	7	365
Die Große Polizeiausstellung Berlin 1926 . . . . .	13	435
Sein großer Fall (Polizei-Spielfilm) . . . . .	17	2517

## 2. Unterrichtsdiapositive.

### A. Geschlossene Vortragsreihen.

Name Verkehr.	Anzahl		
Was muß der Polizeibeamte vom Ver- kehrswesen wissen? . . . . .	190	Bilder mit Vortragstext	
Straßenbau und Verkehr . . . . .	25	„ „	„
Unfallverhütung für Kinder . . . . .	30	„ „	„
Unfallverhütung für Erwachsene . . . . .	30	„ „	„
Kraftfahrwesen.			
Was muß der Polizeibeamte vom Kraft- fahrzeug wissen? . . . . .	90	„ „	„
Ausländische Polizei.			
Holländische Polizei . . . . .	33	„ „	„
Amerikanische Polizei . . . . .	50	„ „	„
Staats- und Bürgerkunde.			
Reichsverfassung . . . . .	58	„ ohne	„
Preußische Verfassung . . . . .	50	„ mit	„
Volkswirtschaft.			
Die wirtschaftliche Gliederung Deutsch- lands . . . . .	40	„ „	„
Deutschland nach dem Friedensschluß . . . . .	55	„ „	„
Kohle und Eisen . . . . .	62	„ „	„
Berlin vom Fischerdorf zur Weltstadt . . . . .	92	„ „	„
Gesundheitswesen.			
Erste Hilfe bei Unglücksfällen . . . . .	46	„ „	„
Tuberkulose . . . . .	70	„ „	„
Körperpflege und Leibesübungen . . . . .	70	„ „	„
Zahnpflege . . . . .	39	„ „	„
Der Alkoholismus . . . . .	60	„ „	„
Die Geschlechtskrankheiten . . . . .	70	„ „	„
Kurpfuscherei . . . . .	50	„ „	„
Geisteskrankheiten und abnormes Seelenleben . . . . .	70	„ „	„
Allgemeines.			
Flettner-Rotor . . . . .	55	„ „	„
Zeppelins Werk . . . . .	50	„ „	„
Psychotechnik . . . . .	57	„ „	„
Wie finde ich mich im Gelände zurecht . . . . .	32	„ „	„



## B. Einzelbilder.

### Verkehr

Verkehrsregelung . . . . . etwa 100 Einzelbilder

### Kraftfahrwesen.

Kraftfahrwesen . . . . . „ 90 „

### Leibesübungen.

Jiu-Jitsu . . . . . „ 45 „

### Nachrichtenwesen.

Telefunken . . . . . „ 100 „

### Ausländische Polizei.

Amerikanische Polizei . . . . . „ 400 „

Englische Polizei . . . . . „ 50 „

Französische Polizei . . . . . „ 90 „

Schwedische Polizei . . . . . „ 25 „

Japanische Polizei . . . . . „ 53 „

Ungarische Polizei. (In Arbeit) . . . . . „ 15 „

Österreichische Polizei. (In Arbeit) . . . . . „ 15 „

Italienische Polizei. (In Arbeit) . . . . . „ 15 „

Tschecho-Slowakische Polizei. (In Arb.) . . . . . „ 15 „

Spanische Polizei. (In Arbeit) . . . . . „ 15 „

### Allgemeines.

Strafvollzug (Tortur) . . . . . „ 80 „

Berliner Schutzmannschaft . . . . . „ 45 „

Revierdienst . . . . . „ 32 „

Durchsuchung von Personen . . . . . „ 13 „

Polizeidiensthunde . . . . . „ 28 „

Reichswasserschutz . . . . . „ 50 „

\*

## D. Handels- und Gewerbe-Verwaltung. 103

### Prüfung von Bildstreifen (Filmen).

RdErl. d. MfH. vom 27. August 1926 Nr. IV 13 308.

(HMBl. S. 284) [vgl. lfd. Nr. 70 u. 85].

Die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert erfolgt durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien gegründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin. Nur die von dieser Stelle ausgefertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Bildes für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Ver-



anstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Sie wollen die Leiter der Schulen und der Schulinogemeinden und verwandten Einrichtungen in Ihrem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75—78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 N. 709 — erlassenen Vorschriften [vgl. lfd. Nr. 125].

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.